



Parlamentarischer Vorstoss

Antwort des Regierungsrates

Vorstoss-Nr.: 252-2020
Vorstossart: Motion
Richtlinienmotion: ☐
Geschäftsnummer: 2020.RRGR.325

Eingereicht am: 21.09.2020

Fraktionsvorstoss: Nein
Kommissionsvorstoss: Nein
Eingereicht von: Krähenbühl (Unterlangenegg, SVP) (Sprecher/in)
Feuz (Bern, SVP)

Weitere Unterschriften: 0

Dringlichkeit verlangt: Ja
Dringlichkeit gewährt: Nein 26.11.2020

RRB-Nr.: 492/2021 vom 28. April 2021
Direktion: Sicherheitsdirektion
Klassifizierung: Nicht klassifiziert
Antrag Regierungsrat: **Ablehnung**

Chaos auf dem Bundesplatz – Der Kanton muss die Polizeihochheit in sensiblen Zonen der Hauptstadt Bern übernehmen

Der Regierungsrat wird beauftragt,

1. die Polizeigewalt und hier namentlich die Entscheidungsbefugnis zur Bewilligung von Kundgebungen in für die eidgenössischen politischen Organe sensiblen Zonen der Bundesstadt Bern wie namentlich dem Bundesplatz sowie den angrenzenden Gassen und Plätzen zu übernehmen
2. der Stadt Bern die Entscheidungskompetenz für Polizeieinsätze an Demonstrationen oder anderen Grossveranstaltungen in der für die eidgenössischen Behörden und Organe sensiblen Zone rund um das Bundeshaus zu entziehen und selber zu übernehmen
3. den Polizeiorganen den Auftrag zu geben, grössere illegale Kundgebungen namentlich während der Sessionen der eidgenössischen Räte sofort aufzulösen
4. analoge Regelungen für sensible Zonen unter alleiniger Zuständigkeit des Kantons wie namentlich den Rathausplatz für die Belange des Grossen Rates des Kantons Bern zu treffen

Begründung:

Während der Sessionen gilt vor dem Bundeshaus seit 1925 ein allgemeines Kundgebungsverbot. Stadt und Bund einigten sich zwar kürzlich darauf, Kleinstdemonstrationen ohne störenden Lärm zuzulassen, doch grössere Kundgebungen sollten grundsätzlich weiterhin nicht bewilligt werden. Trotzdem hat sich am Montag, 21. September 2020, eine unbewilligte Demo aus linksextremen Kreisen auf dem Bundesplatz gebildet. Ja, die Aktivisten bauten gar mit Zelten eine Art Camp auf und kündigten an, auch ohne Bewilligung mindestens eine Woche bleiben zu wollen.

Obschon die Präsidien von National- und Ständerat von der Berner Stadtregierung als für eine Räumung zuständiges Organ schon am Mittag des gleichen Tages ein sofortiges Eingreifen verlangten, verhielt sich diese passiv. Daran änderte auch der Entscheid des Nationalrats vorerst nichts, der per Ordnungsantrag am Abend des 21. September 2020 die Stadtbehörden aufforderte, das unbewilligte Camp aufzulösen.

Stadt und Kanton Bern sind seit dem 1. Januar 2008 gemeinsam verantwortlich für die öffentliche Sicherheit in der Stadt Bern. Die Zuständigkeiten sind in einem Ressourcenvertrag gemäss Artikel 22 ff. des Polizeigesetzes geregelt. Gemäss Art. 45 Abs. 1 sind zwar die Gemeinden grundsätzlich das Entscheidungsorgan für Polizeieinsätze an Demonstrationen oder anderen Grossveranstaltungen. Gemäss Art. 46 Abs. 2 kann aber die Kantonspolizei «bei unmittelbarer Gefahr oder zeitlicher Dringlichkeit von sich aus handeln». Weiter steht im gleichen Artikel unter Absatz 3: «Bei regionalen, kantonalen oder interkantonalen ausserordentlichen Situationen entscheidet die Kantonspolizei über die zu treffenden Massnahmen.» Da es sich bei der Belagerung der obersten Organe der Eidgenossenschaft während der Session definitiv um eine «interkantonale ausserordentliche Situation» handelt, wäre ein Entscheid zur Räumung des Bundesplatzes definitiv auf Ebene Kantonspolizei möglich und nötig.

Da also die Stadt Bern als zuständige Standortgemeinde die notwendige sofortige Räumung des Bundesplatzes nicht anordnet und folglich die ihr gesetzlich obliegende Aufgaben nicht zu erfüllen gewillt ist, müssen die kantonalen Organe (Sicherheitsdirektion und Kantonspolizei) die entsprechenden Kompetenzen gemäss Art. 46 Abs. 2 und 3 des Polizeigesetzes von der Stadt Bern an sich ziehen und ausüben.

Begründung der Dringlichkeit: Die kritische Situation mit der unbewilligten Kundgebung auf dem Bundesplatz während der Herbstsession der eidgenössischen Räte hat gezeigt, dass hier der Kanton als der Stadt Bern übergeordnete Instanz dringend gefordert ist, um hier geltendem Recht Durchsetzung zu verschaffen.

Antwort des Regierungsrates

Am Montag, 21. September 2020, führten Personen der Klimabewegung während der laufenden Herbstsession der eidgenössischen Räte eine unbewilligte Demonstration durch und besetzten dabei den Bundesplatz. Damit verstiesen sie gegen das Kundgebungsreglement der Stadt Bern (KgR), nach dem während den Sessionen der Eidgenössischen Räte für die Zeit von Montag bis Freitag auf dem Bundesplatz keine Demonstrationen zugelassen sind (vgl. Art. 6 Abs. 1 Bst. a KgR). Der Gemeinderat der Stadt Bern nahm in der Folge mit den Demonstrierenden Kontakt auf und bot ihnen unter anderem alternative Standorte für ihre Kundgebung an. Darauf gingen die Demonstrierenden nicht ein. In der Nacht auf Mittwoch, 23. September, löste die Kantonspolizei die Kundgebung auf Antrag des Gemeinderats der Stadt Bern auf und räumte den Bundesplatz. Dabei leisteten zahlreiche Personen zwar passiven Widerstand, doch verlief die Räumung insgesamt ohne grössere Zwischenfälle. Zahlreiche Personen, welche sich polizeilichen Anweisungen widersetzt hatten, wurden angezeigt.

Die Gemeindeautonomie wird durch Artikel 109 Absatz 1 der Verfassung des Kantons Bern vom 06.06.1993 (KV; BSG 101.1) gewährleistet. Ihr Umfang wird durch das kantonale und das eidgenössische Recht bestimmt. Eingriffe in den Autonomiebereich sind gemäss Artikel 109 Absatz 2 KV mit Zurückhaltung vorzunehmen, formell-gesetzlich jedoch möglich. Kanton und Gemeinden sorgen gemäss Artikel 37 Absatz 1 KV für die öffentliche Sicherheit und Ordnung. Das kantonale Strassengesetz vom 04.06.2008 (SG; BSG 732.11) sieht vor, dass die Gemeinden für Bewilligungen von über den Gemeindegebrauch hinausgehenden Nutzungen ihrer Strassen und Plätzen zuständig sind. Auch das Polizeigesetz vom 10.02.2019 (PolG; BSG 551.1) hält in Artikel 10 Absatz 2 Buchstabe c fest, dass die Erteilung von Bewilligungen für Kundgebungen auf öffentlichem Grund eine Aufgabe der Gemeinde ist. Es liegt gemäss Artikel 45 Absatz 1 PolG an den Gemeinden, über die Rahmenbedingungen von polizeilichen Einsätzen bei Demonstrationen zu entscheiden. Sie haben die Kantonspolizei jedoch vorgängig anzuhören. Die Stadt Bern hat spezifisch zur Regulierung von Kundgebungen auf ihrem Gemeindebiet ein Kundgebungsreglement erlassen.

Der Bundesplatz und die umgebenden Strassen befinden sich auf dem öffentlichen Gebiet der Stadt Bern. Die Regulierung von Kundgebungen auch in diesem Bereich liegt gemäss heutiger Rechtslage entsprechend grundsätzlich in der Zuständigkeit der Stadt Bern. Artikel 46 PolG sieht Ausnahmen vom Grundsatz gemäss Artikel 45 PolG und der primären Verantwortung der Gemeinden bei sensiblen Ereignissen und Veranstaltungen wie Kundgebungen vor. Die Gemeindeautonomie ist insoweit eingeschränkt. Wie die Motionäre richtig darlegen, kann die Kantonspolizei bei unmittelbarer Gefahr oder zeitlicher Dringlichkeit von sich aus handeln (Art. 46 Abs. 2 PolG). Weiter entscheidet die Kantonspolizei bei regionalen, kantonalen oder interkantonalen ausserordentlichen Situationen über die zu treffenden Massnahmen (Art. 46 Abs. 3 PolG). Die Möglichkeit, in Notfällen einzugreifen und die Gemeindeautonomie zu beschränken, ist somit gegeben. Der Regierungsrat erachtet dieses Mittel als ausreichend.

Der Regierungsrat beobachtete zusammen mit der Kantonspolizei und im fortlaufenden Austausch mit der Stadt Bern die Lage auf dem Bundesplatz und hielt sich für ein Eingreifen gestützt auf Artikel 46 Absatz 2 und 3 PolG bereit, um den rechtmässigen Zustand für die öffentliche Sicherheit und Ordnung wiederherzustellen. Mit dem Räumungsentscheid der Stadt Bern nach erfolglosen Verhandlungen erübrigte sich ein solches Vorgehen in diesem Fall hingegen. Der Vorfall zeigt in den Augen des Regierungsrates exemplarisch, dass das Polizeigesetz im hier interessierenden Punkt sinnvoll ausgestaltet ist. Die Zuständigkeitsregeln haben sich grundsätzlich bewährt. Zwingende Gründe für eine Änderung der Rechtslage sind nicht zu erkennen. Der Kanton ist bereits unter geltendem Recht unter bestimmten Bedingungen befugt, subsidiär einzugreifen, wenn Gemeinden nicht oder nicht zeitgerecht handeln. Ein unmittelbares Einschreiten und Auflösen der friedlichen Kundgebung auf dem Bundesplatz war nicht angezeigt, da es bei Kundgebungen um die Wahrnehmung von verfassungsrechtlich geschützten Grundrechten geht und Eingriffe stets verhältnismässig sein müssen. Nur am Rande sei erwähnt, dass ein unmittelbares Einschreiten der Kantonspolizei erfolgt wäre, wenn es an der Kundgebung zu Gewalt gegen Personen oder zu Sachbeschädigungen gekommen wäre. Das war jedoch an den besagten Tagen im September 2020 seitens der Besetzerinnen und -besetzer des Bundesplatzes nicht der Fall.

Die Forderung der Motionäre, dass der Regierungsrat generell dem Gemeinderat der Stadt Bern die Entscheidungsbefugnis zur Bewilligung von Kundgebungen und die Entscheidkompetenz für Polizeieinsätze an Demonstrationen und Anlässen entziehen und künftig selber über diese Belange entscheiden soll, lehnt der Regierungsrat ab. Sollte es der politische Wille sein, die Entscheidkompetenz in diesen Bereichen künftig auf kantonaler Ebene anzusiedeln, so müsste dies für alle Gemeinden des Kantons gleich gehandhabt werden. Aus den oben genannten Gründen beantragt der Regierungsrat die Ablehnung der Motion.

Verteiler
– Grosser Rat